



Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB)

Referenzen

Das «**UVP-Handbuch**. Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung» von 2009 dient als Referenz (nur in elektronische Form auf der BAFU-Webseite). Die Richtlinien des Kantons Wallis von 1992 sind nicht mehr anwendbar.

Rechtsgrundlagen

Die kantonalen gesetzlichen Grundlagen sind:

- das Gesetz über den Umweltschutz (kUSG);
- das Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (RUVPV).

Inhalt des UVB

Umweltverträglichkeitsberichte (UVB), die für Projekte auf Walliser Boden erstellt werden, müssen dem UVP-Handbuch und den folgenden zusätzlichen Anforderungen entsprechen:

Kapitel «Raumplanung»

- Anfertigung eines Kartenausschnitts des gültigen Zonennutzungsplans, der das Projekt und dessen Umgebung umfasst (Rücksprache mit Gemeinden und/oder DRE) und Beschreibung der gegenwärtigen Bodennutzung;
- Erstellung einer kurzen Analyse über die Auswirkungen des Projekts auf den ZNP und auf das BZR (vorzunehmende Änderungen des ZNP, anzuwendendes Verfahren, usw.).



Kapitel «Rationelle Energienutzung»

Erbringung des Nachweises, dass die Vorschriften der Energiegesetzgebung (namentlich kEnG, VREN) eingehalten werden. Das Auflagedossier hat die folgenden Unterlagen zu enthalten:

- Hauptformular (EN-VS) und
- die je nach Bauplan erforderlichen Energienachweise. Diese Unterlagen sind auf der Webseite der DEWK erhältlich.
- Bei Projekten mit Quartierplänen oder detaillierten Nutzungsplänen muss der UVB die Ergebnisse der Energieplanung enthalten, die für das Projekt durchgeführt wurde.

Kapitel «Naturgefahren»

Erstellen einer Liste der Gefahren (Lawinen, Rutschungen, Steinschläge, Hochwasser, Erdbeben, usw.), welchen der Projektstandort ausgesetzt ist, unter Berücksichtigung der Risiken, die von der geplanten Anlage und/oder deren Umgebung im Ereignisfall ausgehen. Siehe Anhang.

Übersicht der Alternativen

Gegebenenfalls muss der UVB eine Übersicht der vom Gesuchsteller geprüften Alternativen enthalten (Art. 10b Abs. 2 Bst. b USG).

Vier wichtige Regeln um Verspätungen oder Verfahrensfehler zu vermeiden

Bereits **zu Beginn der Planung** müssen die Umweltaspekte zusammen mit den technischen Fragen in die Projektierung miteinbezogen werden.

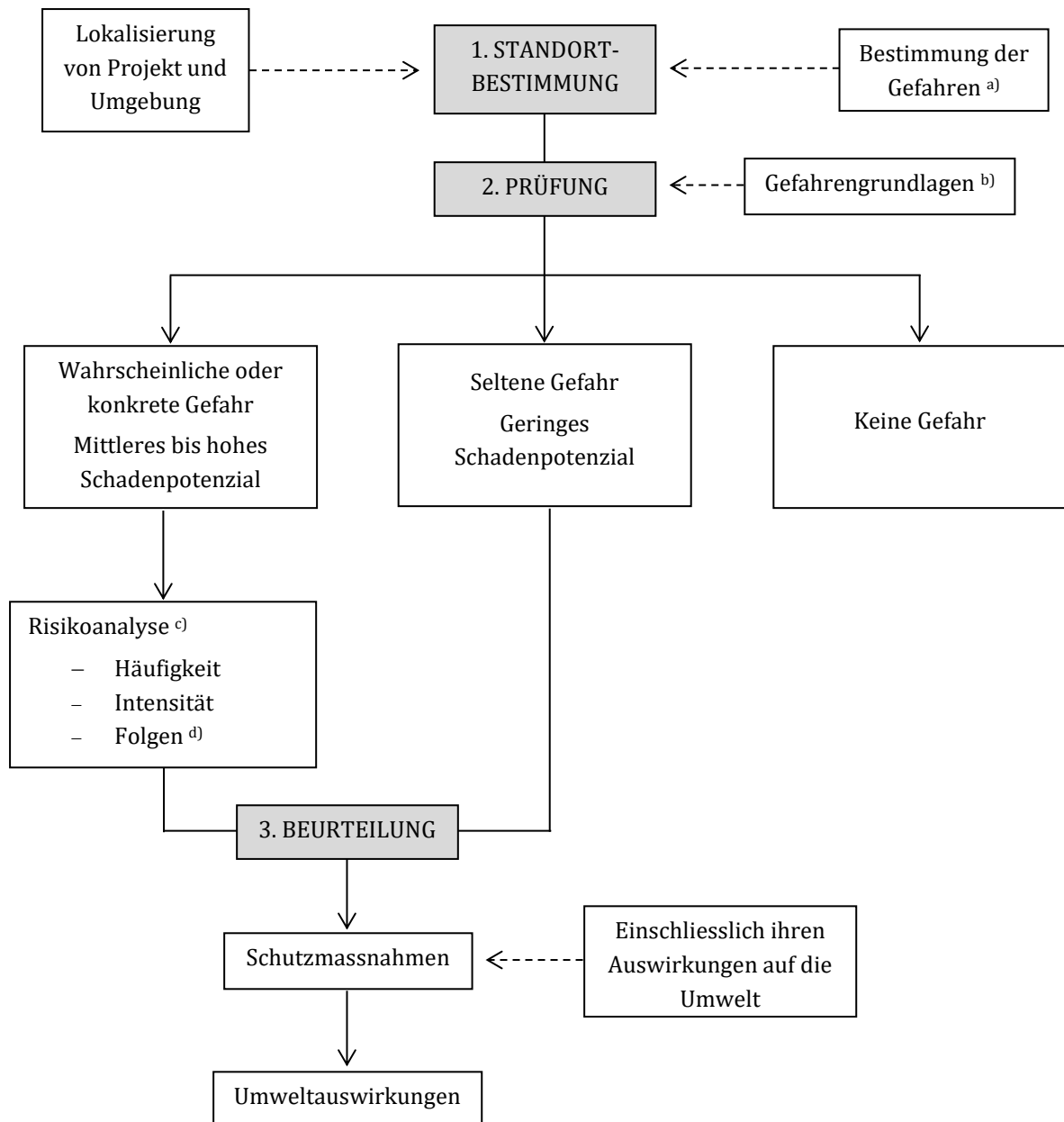
Das technische Dossier zusammen mit dem UVB sowie den Dossiers für die Bewilligungen gemäss Art. 21 UVPV müssen **gleichzeitig erarbeitet werden**.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage müssen alle Bewilligungsgesuche gemäss Art. 21 UVPV **gleichzeitig ausgeschrieben sein**.

In der Publikation im Amtsblatt ist **speziell darauf hinzuweisen**, dass zum Dossier auch ein UVB gehört, der während 30 Tagen eingesehen werden kann (Art. 15 UVPV, Art. 9 RUVPV).

Stand Juni 2021

Anhang: Leitfaden zur Verfassung des Kapitels «Naturgefahren»



- a) Überschwemmung/Hochwasser, Murgänge, Erdbeben/Ufererosion, Steinschläge/Eisschläge, Rutschungen, Lawinen, Erdbeben
- b) Verfügbare Unterlagen, ob genehmigt oder noch in Ausarbeitung; Ortsschauen
- c) Expertenbericht
- d) Direkte Folgen, die sich aufgrund der Gefahrenlage für das Projekt ergeben, und indirekte Folgen, die sich aus dem (von der Gefahr bedrohten) Projekt für die Umwelt und Raumplanung (z. B. Gefahrenzonen mit Auswirkungen auf Bauzonen) ergeben.